



## Rundschreiben Nr. 9/2025 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 11.04.2025

### Regelung der Arbeitszeit

---

Das GvD Nr. 66 von 2003 regelt die Arbeitszeit, Überstunden, Ruhezeiten, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit. Nachstehend ein kurzer Überblick:

#### Wöchentliche Arbeitszeit

---

Darunter versteht man jenen Zeitraum, in dem sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zur Ausübung seiner Tätigkeit befindet und dem Arbeitgeber zur Verfügung steht. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt **40 Stunden**.

Ausnahmen: Ausgenommen sind jene Tätigkeiten für die es aufgrund ihrer Eigenheit einer gezielten gesetzlichen Regelung bedarf, weiters

- Landwirtschaftliche Arbeiter und Saisonarbeiter (für sie gilt das Dekret Nr. 1957/1923)
- Fälle höherer Gewalt
- Handelsreisende, Verkaufsfahrer
- Bestimmtes Personal öffentlicher Betriebe
- Quadri und Dirigenti

#### Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit

---

Diese wird in der Regel durch die Kollektivverträge festgelegt und darf in einem Zeitraum von 7 hintereinander folgenden Tagen durchschnittlich nicht mehr als insgesamt **48 Stunden, einschließlich Mehr- und Überstunden**, betragen. Die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** wird in einem Zeitraum von vier Monaten (12 Monate im Gastgewerbe) berechnet.

#### Überstunden

---

Darunter versteht man jene Stunden, welche die normale Arbeitszeit überschreiten (im Normalfall 40 Wochenstunden). Überstunden haben Ausnahmecharakter. Sie werden in der Regel durch die Kollektivverträge geregelt. In Ermangelung dürfen Überstunden im Ausmaß von **250 Stunden pro Jahr** im Einvernehmen zwischen Betrieb und Mitarbeiter geleistet werden. **Auf jeden Fall ist die Höchstgrenze von 48 Wochenstunden zu berücksichtigen**.

#### Tägliche Ruhezeit

---

Dies ist jener Zeitraum, welcher nicht in die normale Arbeitszeit fällt. Dem Arbeitnehmer muss eine tägliche Ruhezeit von **11 aufeinanderfolgenden Stunden pro 24 Stunden** garantiert werden. Wenn die Arbeitszeit in zwei oder mehrere Tagesschichten aufgeteilt ist (z.B. tägliche Arbeitszeit von 7 bis 11 Uhr und 18 bis 22 Uhr) muss die tägliche Ruhezeit nicht unbedingt durchgehend sein.





## Wöchentlicher Ruhetag

---

Jedem Arbeitnehmer muss ein Ruhetag von mindestens **24 Stunden** gewährt werden. Im Normalfall fällt der Ruhetag auf den Sonntag. In besonderen Fällen kann dieser auch auf einen anderen Tag verlegt werden. Wenn die Einhaltung des wöchentlichen Ruhetages nicht möglich ist, müssen im Zeitraum von 14 Tagen mindestens 2 Ruhetage gewährt werden.

## Tägliche Ruhepausen

---

Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als **6 Stunden** ohne Unterbrechung, ist die Arbeitszeit mit einer Pause von mindestens **10 Minuten**, oder laut Regelung des Kollektivvertrages zu unterbrechen.

## Urlaub

---

Jedem Arbeitnehmer steht der Jahresurlaub laut Kollektivvertrag zu. 4 Wochen davon müssen **tatsächlich genossen werden**, und zwar mindestens 2 Wochen im entsprechenden Jahr (2 aufeinanderfolgende Wochen, wenn dies der Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt) und die restlichen 2 Wochen innerhalb von der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Frist und jedenfalls innerhalb von 18 Monaten. Eine Auszahlung des nicht genossenen Urlaubes ist nur bei Austritt möglich.

## Nachtarbeit

---

Als Nachtarbeiter gelten

- Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von mindestens **7 aufeinanderfolgenden Stunden**, wobei 5 Stunden in die Zeitspanne **von 24 Uhr (Mitternacht) bis 5 Uhr** fallen
- Arbeitnehmer deren normale Arbeitszeit an mindestens 80 Tagen pro Jahr 3 Stunden in der Zeitspanne **von 24 Uhr (Mitternacht) bis 5 Uhr** liegt;

### Schutzbestimmungen für Nachtarbeiter:

- Präventive ärztliche Visite in der die Tauglichkeit zur Nachtarbeit bestätigt wird
- Periodische ärztliche Visite laut Vorgaben des Arbeitsmediziners und mindestens alle 2 Jahre
- Konsultierung der Gewerkschaften
- Anpassung der Arbeitssicherheitsbestimmungen an die Nachtarbeit
- Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und an den Betriebsvertreter für Arbeitssicherheit
- Jährlicher Bericht über die Nachtarbeit an das Arbeitsinspektorat und an die Gewerkschaften
- **Überstundenverbot** – die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten

### Von der Nachtarbeit befreit sind folgende Arbeitnehmer:

- Mutter oder Vater eines Kindes bis zu 3 Jahren
- Alleinerziehendes Elternteil eines Kindes bis zu 12 Jahren
- Elternteil mit einem behinderten Kind





### Verbot für Nacharbeit gilt für folgende Arbeitnehmer:

- Minderjährige
- Schwangere Frauen und junge Mütter mit Kindern bis zu 1 Jahr

### Übersicht über die verschiedenen Verwaltungsstrafen (Gesetzesdekret Nr. 66/2003 und „Bilanzgesetz 2019“)

<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>	Diese wird in der Regel durch die Kollektivverträge festgelegt und darf in einem Zeitraum von 7 hintereinander folgenden Tagen durchschnittlich nicht mehr als insgesamt <b>48 Stunden</b> betragen ( <u>einschließlich Mehr- und Überstunden</u> ). Die <b>durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit</b> wird in einem Zeitraum von vier Monaten (12 Monate im Gastgewerbe) berechnet. Bei wiederholtem Verstoß in den 3 vorherigen Jahren werden die aufgelisteten Strafen verdoppelt.		
<b>Strafgebühren</b>	<b>240,00 € - 1.800,00 €</b>	<b>960,00 € - 3.600,00 €</b> wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 3 Überschreitungen in den Zeiträumen ( 4 bzw. 12 Monate) festgestellt werden	<b>2.400,00 € - 12.000,00 €</b> wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen in den Zeiträumen (4 oder 12 Monate) festgestellt werden

<b>Urlaub</b>	Laut Gesetz müssen 4 Wochen vom Jahresurlaub genossen werden und zwar mindestens 2 Wochen im entsprechenden Jahr. Die restlichen 2 Wochen müssen innerhalb von der laut Kollektivvertrag vorgesehenen Frist und jedenfalls innerhalb von 18 Monaten genossen werden. Bei wiederholtem Verstoß in den 3 vorherigen Jahren werden die aufgelisteten Strafen verdoppelt.		
<b>Strafgebühren</b>	<b>120,00 € - 720,00 €</b>	<b>480,00 € - 1.800,00 €</b> wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder die Überschreitung in mindestens 2 Jahren festgestellt wird	<b>960,00 € - 5.400,00 €</b> wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder wenn die Überschreitung in mindestens 4 Jahren festgestellt wird

<b>Wöchentlicher Ruhetag</b>	Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Ruhetag von 24 Stunden im Laufe von 7 Kalendertagen, oder in Ausnahmefällen mindestens 2 Ruhetage im Zeitraum von 2 Wochen (Änderung seit 25.6.2008) Bei wiederholtem Verstoß in den 3 vorherigen Jahren werden die aufgelisteten Strafen verdoppelt.		
<b>Strafgebühren bei Missachtung</b>	<b>120,00 € - 360,00 €</b>	<b>720,00 € - 2.400,00 €</b> wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 3 Überschreitungen festgestellt werden	<b>2.160,00 € - 3.600,00 €</b> wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen festgesetzt werden





<b>Täglicher Ruhezeit</b>	Wer die tägliche Ruhepause von 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht einhalten lässt; <b>Ausnahme:</b> wenn die Arbeitszeit in 2 Tagesturnusse eingeteilt ist (z.B. von 7 bis 11 Uhr und von 18 bis 22 Uhr), müssen die 11 Stunden nicht durchgehend sein.		
<b>Strafgebühren</b>	<b>120,00 € - 360,00 €</b>	<b>720,00 € - 2.400,00 €</b> wenn mindestens 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mindestens 3 Überschreitungen festgestellt werden	<b>2.160,00 € - 3.600,00 €</b> Wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen festgestellt werden

